



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

---

# 17. Herbsttagung

vom 13. – 14. Oktober 2017 in Berlin

---

**Steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen  
Angehörige oder Heilberufe / Widerruf der  
Approbation als (vermeidbare) Nebenwirkung eines  
Steuerstrafverfahrens**

---

Elisabeth von Dorrien  
Universität Koblenz-Landau

---

## Der Widerruf der Approbation als unerwünschte Nebenwirkung eines Steuerstrafverfahrens

Elisabeth v. Dorrien  
Lehrbeauftragte an der Universität Koblenz

17. Herbsttagung der AG Medizinrecht im DAV  
13. Oktober 2017

Wie jedes andere Strafverfahren kann auch ein Steuerstrafverfahren dazu führen, dass die zuständige Behörde gegen einen Angehörigen der Heilberufe ein Verfahren zum Widerruf der Approbation betreibt. Zumal Ärzte unterschätzen das Risiko, das sich mit einem solchen Verfahren verbindet. Während bei unmittelbar mit den ärztlichen Berufspflichten zusammenhängenden Straftaten die standesrechtlichen Konsequenzen nachvollziehbar erscheinen, werden diese bei einem Fiskaldelikt als fernliegend erachtet. Auf den zugrundeliegenden Sachverhalt eines Strafverfahrens kommt es indes ebenso wenig an wie auf den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden: Das berufsrechtliche Anschlussverfahren gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (1. Alt.) BÄO verfolgt keinen Strafzweck, sondern dient dem Schutz der Allgemeinheit gegenüber einem Arzt, der als unwürdig angesehen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2014 – 3 B 68.13; zum Problem der Doppelbestrafung siehe: BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2014 – 3 B 68.13).

In einer Gesellschaft, in der Steuerhinterziehung endemisch ist und quer durch alle Schichten als eine Art Notwehr gegen den Fiskus angesehen wird, mag es überraschen, dass Steuerhinterziehung zur Annahme der Unwürdigkeit ausreichen soll, betrachtet man die Auslegung des Begriffs durch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 28. Januar 2003 – 3 B 149.02; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 16. Februar 2016 – 3 B 68.14):

*„Derjenige Mediziner [ist] unwürdig, der ein Fehlverhalten gezeigt hat, das mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes schlechthin nicht zu vereinbaren ist, und der daher nicht mehr das Ansehen und das Vertrauen besitzt, das für die Ausübung des Berufes unabdingbar nötig ist.“*

Und doch ist die Gefahr, infolge eines Steuerstrafverfahrens die Approbation zu verlieren, ganz real, wie die jüngere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zeigt:

*BayVGH*, Beschluss vom 28. November 2016 – 21 ZB 16.436, vorhergehend *VG München*, Urteil vom 19. Januar 2016 – 16 K 13.4929; *BayVGH*, Beschluss vom 19. Juli 2013 – 21 ZB 12.258, vorhergehend *VG Regensburg*, Urteil vom 27. September 2012 – RN 5 K 11.1639; *VG München*, Urteil vom 3. Dezember 2015 – M 16 K 14.3422. Es gibt auch zitierfähige Gegenbeispiele, siehe etwa *VG Augsburg*, Urteil vom 25. Februar 2016 – Au 2 K 15.1028 und *VG Regensburg*, Urteil vom 28. April 2016 – RN 5 K 15.1137. Siehe aber auch: *Niedersächsisches OVG*, Beschluss vom 11. Mai 2015 – 8 LC 123/14; *OVG für das Land Nordrhein-Westfalen*, Beschluss vom 31. März 2010 – 13 A 2837/09 und vom 27. August 2009 – 13 A 1178/09; *Niedersächsisches OVG*, Beschluss vom 4. Dezember 2009 – 8 LA 197/09; siehe auch: *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte* vom 9. Mai 2007 – 29005/05, vorangehend *VG Würzburg*, Urteil vom 8. Mai 2006 – W 7 K 928/05. Siehe zusammenfassend *Elisabeth v. Dorrien* in: *Praxis Steuerstrafrecht* 05/2016, S. 114 ff.

Allerdings hat das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eine Besonderheit: Es gilt das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung, und zwar auch in den Annexverfahren. Doch selbst Amtsträger – Steuerbeamte, Staatsanwälte, Richter – sind sich über die gesetzliche Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht immer im Klaren und stellen die amtlichen Mitteilungspflichten (MiStra) über das strafrechtlich (§ 355 StGB) bewehrte Offenbarungsverbot steuerlicher Verhältnisse. Dies gilt es mittels einer sorgsamem Verfahrensbegleitung durch den Anwalt zu verhindern. Vom Beginn der Ermittlungen über die Gelegenheit zur schnellen Beendigung des Verfahrens bis hin zu einer etwaigen gerichtlichen Hauptverhandlung: Vorrangiges Ziel jeder Strategie des Rechtsbeistandes – gegebenenfalls zusammen mit dem Steuerberater – muss es sein, eine Mitteilung an die Approbationsbehörde zu vermeiden.